

Satzung über die Anleinplicht für Hunde auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Lohfelden (Hundesatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S 318) und der §§ 11, 71, 71a, 74, 77, 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2020 folgende Satzung über die Anleinplicht für Hunde auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Lohfelden (Hundesatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung regelt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen das Führen von Hunden in den nachfolgend aufgeführten Bereichen der Gemeinde Lohfelden:
1. in der Grünen Mitte (mit Ausnahme der ausgewiesenen Hundeauslaufläche),
 2. im Vorsterpark,
 3. auf dem Berliner Platz,
 4. im Erholungsgebiet um den Bürgersee,
 5. auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen sowie den folgenden angrenzenden Flächen:
 - 5.1 Spielplatz Karlsbader Straße und angrenzende Grünfläche (Grünanlage Karlsbader Platz)
 - 5.2 Spielplatz Erlenstraße Vollmarshausen und angrenzender Bolzplatz.
- (2) Eine kartographische Anlage, in der die betreffenden Bereiche dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Anleinplicht

- (1) Hunde sind auf den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieser Satzung konkret bezeichneten Flächen an der Leine zu führen.
- (2) Die Anleinplicht richtet sich an den Hundehalter/die Halterin, sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.
- (3) Die Anleinplicht gilt nicht für Dienst- und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 18 Abs. 1 Nr. 15 der Hess. Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) handelt ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung

über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO), in Verbindung mit § 2 der Lohfeldener Hundesatzung einen Hund nicht an der Leine führt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verfolgungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Anleinplicht für Hunde auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Lohfelden (Hundesatzung) tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lohfelden, den 23. Oktober 2020

Der Gemeindevorstand

gez.
Uwe Jäger
Bürgermeister

(Siegel)

gez.
Norbert Thiele
Erster Beigeordneter